

## **In der Senatssitzung am 26. November 2024 beschlossene Fassung**

Der Senator für Inneres und Sport

Bremen, 07.11.2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.11.2024**

#### **Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)**

##### **Hier: Anpassung der Nummer 121.11**

#### **A. Problem**

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung regelt die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für Amtshandlungen der inneren Verwaltung.

Die letzte Änderung der Kostenverordnung ist am 01. April 2024 in Kraft getreten. Der Kostentatbestand Nr. 121.11 „Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG“ beruht auf § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG). Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Die Auskunftserteilung ist für die Meldebehörde mit Aufwand verbunden. Für diesen Aufwand wird – unter der vorgenannten Nummer in der InKostV - entsprechend eine Gebühr erhoben.

Die Anpassung der Teilforderung „zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird“, dieser Gebühr führte aufgrund einer technischen Rundung zu unverhältnismäßigen Abweichungen.

Die zugrundeliegende Kalkulation gab ursprünglich einen Wert von 0,20 EURO je Person, über die Auskunft erteilt wird, vor. Aufgrund der technischen Rundungsvorgabe, dass die Gebührensätze möglichst keine Cent-Beträge ausweisen sollen, wurden die Kostensätze technisch gerundet. In diesem Fall führte dies zu einer Rundung auf 1,00 EURO. Beim Abruf größerer Datenmengen durch die Parteien führt dies jedoch zu einer unverhältnismäßigen Gebührensteigerung und entspricht nicht dem tatsächlichen Kostenaufwand.

Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahlen 2025 soll die Anpassung jetzt vorgenommen werden.

#### **B. Lösung**

Der technische Rundungsfehler wird korrigiert. Die Teilforderung „zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird“ wird wie in der ursprünglichen Kalkulation vorgesehen, auf 0,20 EURO herabgesetzt.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check**

Durch die Anpassung ergeben sich keine nennenswerten finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Eine Überprüfung sämtlicher Kostentatbestände der internen Kostenverordnung erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026 / 2027.

Gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich überprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung veröffentlicht werden. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 07.11.2024 die Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport die Vorlage der Deputation für Inneres zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

## **Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung**

Vom...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### **Artikel 1**

Die Nummer 121.11 der Anlage (zu § 1) „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
„121.11	Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 75  zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 43  zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 0,2“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. xx 2024

Der Senat